

haben. Ein Imprägnieren ist nur mit Stoffen gestattet, die an der Oberfläche nicht verharzen und diese dadurch glätten.

(3) Laufbohlen sollen so angebracht werden, daß unnötige Auf- und Abwärtsführungen sowie Leitern zu den Schornsteinen vermieden werden. Die Oberkante der Laufbohlen muß jedoch stets unterhalb des Dachfirstes liegen.

(4) Aussteigeöffnungen sollen unmittelbar über den Laufbohlen liegen. Ist das nicht möglich, so muß eine besondere Austrittsbohle vor oder dicht unter der Aussteigeöffnung angebracht werden. Von dieser Austrittsbohle können dann Leitern oder ansteigende Laufbohlen seitlich der Aussteigeöffnung zu der oberen Laufbohle führen.

(5) Kann die Schornsteinreinigung unmittelbar von der Aussteigeöffnung erfolgen, so genügt eine Auftrittsbohle innerhalb des Daches unmittelbar unterhalb der Aussteigeöffnung.

(6) a) Der Stoß der Laufbohlen darf nur auf zwei dicht nebeneinanderstehenden Laufbohlenstützen »stumpf« erfolgen.

b) Zugelassen ist auch ein Unterlagestück von mindestens 20 cm Länge, 5 cm Dicke und in der Breite der zu verlegenden Laufbohlen, das auf der Laufbohlenstütze befestigt ist und so als Unterlage für den Stoß der Laufbohlen dient.

c) Schrägstöbe auf einzelnen Laufbohlenstützen sowie jede andere Art von Stößen sind verboten.

(7) Die frei tragende Länge der Laufbohlen zwischen zwei Unterstützungspunkten darf nicht über 1,80 m betragen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so sind entsprechend dickere Bohlen zu verwenden oder andere sichere Unterstützungen anzubringen.

(8) Führen Laufbohlen unmittelbar an Schornsteinen heran, so darf ihre Oberkante nicht höher als 80 cm unter der Oberkante des Schornsteinmauerwerkes liegen. Solche Laufbohlen sind auf eingemauerten eisernen, rostgeschützten Konsolen oder Einrichtungen von gleicher Tragfähigkeit sicher zu befestigen. Einfache Flacheisen als Laufbohlenunterstützung an Schornsteinen sind verboten.

(9) Der Zwischenraum zwischen Dachhaut und Laufbohle muß mindestens 5 cm betragen, damit Regen- und Schneewasser abfließen können.

### Laufbohlenstützen

#### § 8

(1) Sind Laufbohlen an nicht gemauerte Schornsteine aus Metall, Asbestzement, Schamotte od. ä. dünnwandigen Baustoffen herangeführt, so sind besondere eiserne Unterstützungen für sie anzulegen. Laufbohlen und ihre Unterstützung (sowie auch Leitern) dürfen weder unmittelbar noch mittelbar auf solche Schornsteine gestützt werden.

(2) a) Ansteigende Laufbohlen müssen in Entfernung von 30 cm mit Querlatten (3 cm zu 5 cm) versehen sein.

b) Bei Steigungen über 35 Grad sind schmiedeeiserne Leitern mit Geländer anzubringen.

(3) Laufbohlenstützen sind sicher und fest in ihren Ausführungen wie auch in ihren Verbindungen mit den Dachsparren einerseits und den Laufbohlen andererseits herzustellen. Sie sind gegen Witterungseinflüsse in geeigneter Weise zu schützen.

(4) Holzstützen müssen die gleichen Maße wie die Laufbohlen haben und seitlich mit mindestens zwei Schraubbolzen oder mindestens mit fünfzölligen Nägeln an den Sparren befestigt werden. Zum Schutze gegen Nässe sind diese über Dach mit Metallumkleidungen und Blechkappen zu versehen.

(5) Feststehende Metallstützen müssen aus Flacheisen (mindestens 30 mm zu 7 mm) bestehen. Sie sind an die Sparren seitlich anzuschrauben. Die Befestigung der Laufbohlen auf den Flacheisen hat mittels Bolzenschrauben zu erfolgen.

(6) Zur Dachneigung verstellbare Laufbohlenstützen müssen an der Unterfläche des Laufbohlenlagers eine sogenannt Sattelrippe haben. An der Vorrichtung zur Einstellung der Stützen auf die Dachneigung sind mindestens 2 Bolzenschrauben aus nichtrostendem Material zu verwenden.

(7) Eiserne Stützen können, soweit sie nicht seitlich an die Sparren anzuschrauben sind, auch auf Dachlatten (mindestens 3 cm zu 5 cm) gehängt werden. Jede Stütze ist dann aber auf mindestens 2 Latten, die unmittelbar nebeneinander auf den Sparren liegen, mittels 4 cm, nicht unter 6 cm langen schmiedeeisernen Nägeln zu befestigen. In vorhandene Schalung muß die Stütze eingehängt und mittels 4 cm, nicht unter 5 cm langen schmiedeeisernen Nägeln befestigt werden, die auf der Unterseite umzuschlagen sind.

#### § 9

(1) Die Beschäftigten dürfen nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge benutzen. Abgesperrte Räume dürfen von ihnen nur mit Erlaubnis betreten werden.

(2) Eisenbahnanlagen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und nur in Begleitung eines Sicherheitspostens begangen werden.

#### § 10

(1) Beim Betreten von Dächern ist zu prüfen, ob die angebrachten Schutzvorrichtungen (Lauf- und Standbohlen, Leitern, Rückenschutz, Steigeisen usw.) in gutem Zustand sind. Der Beschäftigte muß sich dieser stets bedienen und über schadhafte oder fehlende Einrichtungen den Verantwortlichen sofort Mitteilung machen und die Beseitigung der festgestellten Mängel fordern.

(2) Es ist darauf zu achten, daß die auf die Dächer mitgenommenen Geräte nicht herabfallen können.

### Schornsteine

#### § 11

(1) Sind Schornsteine höher als 1,75 m über Dach geführt, so sind sie fest zu verankern.

(2) Bei Schornsteinen, die mehr als 1 m, jedoch nicht über 1,75 m über das flache Dach oder bei schrägem Dach über die Laufbohle hinausragen, sind Steigeisen anzubringen, bei größeren Höhen sind nur feststehende Leitern zulässig.

(3) Ausgekrigte Steine als Ersatz für Steigeisen oder eiserne Leitern sind verboten.